



## Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials

**Stand: 29. Januar 2025**

### Massnahme 1

<b>Zuständiges Departement / Bundesamt</b>	<b>EJPD / SEM</b>
<b>Bezeichnung der Massnahme</b>	<b>Pilotprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) verlängern und für Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ausserhalb des Asylbereichs öffnen (INVOL+)</b>
<b>Inhalt und Ziel der Massnahme</b>	Seit August 2018 werden anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» (INVOL 2018-2021) gezielt auf eine Berufslehre vorbereitet. Die einjährige INVOL ist ein partnerschaftliches Programm, das der Bund gemeinsam mit Branchen- und Berufsverbänden und den Kantonen entwickelt hat. Per Ausbildungsjahr 2021/22 wurde das Programm auf Personen ausserhalb des Asylbereichs ausgeweitet. Im Fokus stehen Personen, die im Familiennachzug aus EU/EFTA- sowie aus Drittstaaten zugewandert sind und die über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Das Programm wurde zudem um zwei Jahre bis 2023/2024 verlängert und auf weitere Berufsfelder mit Arbeits- und Fachkräftemangel ausgedehnt. Auch die Bundesverwaltung soll Integrationsvorlehren anbieten.
<b>Zielgruppe</b>	Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, Personen mit Schutzstatus S, spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA- und aus Drittstaaten ohne Abschluss auf Sekundarstufe II.
<b>Kosten und Finanzierung</b>	Der Bundesbeitrag für die Intensivierung und Verlängerung der INVOL beträgt im Durchschnitt rund 15 Millionen Franken pro Jahr, über drei Jahre insgesamt 44,8 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag wird wie bisher pauschal mit 13 000 Franken pro Platz und Jahr veranschlagt.
<b>Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)</b>	Die Massnahme 1 wurde grundsätzlich auf Basis der bereits bestehenden Grundlagen für das Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» umgesetzt. An der erweiterten und verlängerten Pilotphase (INVOL+) nahmen 17 Kantone teil, weitere partizipierten an der INVOL+ eines anderen Kantons im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit In den ersten fünf Durchgängen haben schweizweit knapp 4000 Personen eine INVOL gestartet. Rund 60% der Teilnehmenden konnten im Anschluss eine berufliche Grundbildung (EBA/EFZ) antreten.



	<p>Die in der Wintersession 2021 vom Parlament angenommene Motion 21.3964 der WBK-S «Lücken in der Integrationsagenda Schweiz füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz» verlangt, das Pilotprogramm weiterzuführen und per 2024 als Bundesprogramm zu verstetigen. Weiter sind gemäss der Motion Massnahmen vorzusehen, um die Erreichbarkeit und Gewinnung der erweiterten Zielgruppe (Jugendlichen und jungen Erwachsene ausserhalb des Asylbereichs) durch eine systematische Erstinformation sowie bedarfsgerechte Beratungs- und Abklärungsangebote zu verbessern.</p>
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<p>Zur Umsetzung der oben genannten Motion wurden gemeinsam mit einer breit aufgestellten Begleitgruppe Grundlagen für die Weiterführung und Verstetigung der INVOL ab 2024 erstellt.</p> <p>Auf Basis der kantonalen Eingaben hat das SEM per Sommer 2024 mit 20 Kantonen<sup>1</sup> Subventionsverträge zur Umsetzung des verstetigten Bundesprogramms inklusive der neuen, vorgelagerten Massnahmen abgeschlossen.</p>

---

<sup>1</sup> AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GE, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH.



## Massnahme 2

<b>Zuständiges Departement / Bundesamt</b>	<b>EJPD / SEM</b>
<b>Bezeichnung der Massnahme</b>	<b>Nachhaltigen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit finanziellen Zuschüssen sicherstellen (Pilotprogramm)</b>
<b>Inhalt und Ziel der Massnahme</b>	Arbeitgebende, die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sowie Personen mit Schutzstatus S mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen, erhalten während einer bestimmten Dauer finanzielle Zuschüsse an den Lohn. Die Zuschüsse können zudem für notwendige arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen eingesetzt werden. Auf diesem Weg sollen jedes Jahr landesweit mindestens 300 Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden.
<b>Zielgruppe</b>	Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sowie Personen mit Schutzstatus S, die nach erfolgter Potenzialabklärung und der Teilnahme an Sprachkursen und beruflichen Qualifizierungsmassnahmen noch nicht über die Kompetenzen verfügen, die für eine bestimmte Stelle vorausgesetzt sind. Sie benötigen daher eine ausserordentliche Einarbeitung.
<b>Kosten und Finanzierung</b>	Der Bundesbeitrag für dieses Pilotprojekt mit der Laufzeit 2021-2027 beträgt insgesamt 11,4 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag erfolgt pauschal und ist aufgrund einer Co-Finanzierung der Kantone von 50 Prozent berechnet.
<b>Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)</b>	An der ersten Programmperiode 2021-2024 des Pilotprogramms beteiligen sich 15 Kantone. Die Umsetzung in den Kantonen begann am 1. Januar 2021, wurde jedoch aufgrund der Covid-Pandemie erschwert. Erfahrungen aus der ersten Programmphase zeigen, dass das Pilotprogramm zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Integrationsförderung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung beiträgt. Als Erfolgsfaktor hat sich des Weiteren die Zusammenarbeit mit Branchen erwiesen (Entwicklung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen).
<b>Weiteres Vorgehen</b>	Die Erkenntnisse aus der ersten Programmphase sind in die Ausgestaltung der zweiten Programmphase 2025-2027 eingeflossen. Die Umsetzung der zweiten Programmphase beginnt am 1. Januar 2025. Eine Teilnahme steht allen 26 Kantonen offen (19 werden teilnehmen). Die erste Programmphase des Pilotprogramms wird von einer externen Evaluation begleitet, welche die Wirkung der Zuschüsse untersucht und erfolgsversprechende Ansätze identifiziert. Der Schlussbericht wird 2026 vorliegen.



### Massnahme 3

<b>Zuständiges Departement / Bundesamt</b>	<b>WBF / SBFI</b>
<b>Bezeichnung der Massnahme</b>	<b>Kostenlose Standortbestimmung, Potentialabklärung und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40 Jahre</b>
<b>Inhalt und Ziel der Massnahme</b>	<p>Die Arbeitswelt wandelt sich rasant. Wer auf dem Stellenmarkt erfolgreich sein und konkurrenzfähig bleiben will, muss sich stetig weiterbilden und seine Laufbahn aktiv gestalten – etwa durch regelmässige Standortbestimmungen. Eine zentrale Anlaufstelle für die Arbeitnehmenden sind dabei die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen (BSLB). Deshalb wollen Bund und Kantone im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» sicherstellen, dass Erwachsene und Jugendliche die Dienstleistungen der BSLB überall in der Schweiz einheitlich in Anspruch nehmen können. Ältere Arbeitnehmende standen bisher nicht im Fokus der BSLB. Entsprechend nehmen Personen ab 40 Jahren die Angebote der Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung nur selten in Anspruch, obwohl sie in ihrem Berufsleben an einem Punkt sind, an dem dies besonders wichtig wäre. Deshalb soll das Angebot für diese Zielgruppe gezielt ausgebaut werden.</p>
<b>Zielgruppe</b>	Arbeitnehmende im Alter 40+
<b>Kosten und Finanzierung</b>	Für die BSLB sind gemäss Berufsbildungsgesetz die Kantone zuständig. Der Bund kann Massnahmen in diesem Bereich unterstützen. Er alimentiert die Entwicklung und Umsetzung der Pilotprojekte (2020-2021) und die schweizweite Umsetzung von 2022-2024 mit 36,9 Millionen Franken.
<b>Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)</b>	<p>Als erster Schritt wurden einschlägige analoge und digitale Abklärungs- und Beratungsinstrumente und ihre Nutzbarkeit für die Beratung der anvisierten Zielgruppe analysiert. Auf der Grundlage dieser Auslegeordnung haben die Kantone mit Unterstützung des Bundes ein schweizweites Abklärungs- und Beratungsangebot für Arbeitnehmende ab 40 Jahren entwickelt. 2021 haben die Kantone BE, BL, BS, FR, GE, JU, TI, VD, VS, ZG und ZH das neue Angebot im Rahmen von Pilotprojekten getestet. Mittels einer Evaluation wurden die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen ausgewertet und die Kantone haben gestützt auf die Evaluationsergebnisse Anpassungen am Angebot vorgenommen. 2022 wurde das optimierte Angebot schweizweit eingeführt und wird nun in allen Kantonen angeboten. Seit Mitte 2022 steht der Schweizer Bevölkerung eine neu entwickelte, interaktive Online-Plattform zur Verfügung, mit der jede Person selbständig eine kurze berufliche Standortbestimmung vornehmen kann. Bund und Kantone haben</p>



	zudem 2023 und 2024 spezifische Kommunikationsmassnahmen zur besseren Erreichung von gering qualifizierten Personen umgesetzt.
<b>Weiteres Vorgehen</b>	Die Bundesfinanzierung von viamia im Rahmen der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials läuft Ende 2024 aus. Das Parlament hat im Rahmen der Verabschiedung der BFI-Botschaft 2025-2028 entschieden, die Bundesfinanzierung für viamia noch für ein weiteres Jahr (2025) fortzuführen. Dabei wird der Finanzierungsmodus von 80% Kostenübernahme durch den Bund beibehalten. Ab 2026 wird die Finanzierung von viamia gemäss den gesetzlichen Vorgaben in den Händen der Kantone sein.



## Massnahme 4

<b>Zuständiges Departement / Bundesamt</b>	<b>WBF / SBFI</b>
<b>Bezeichnung der Massnahme</b>	<b>Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen</b>
<b>Inhalt und Ziel der Massnahme</b>	<p>Erwachsene sollen effizient zu einem Berufsabschluss gelangen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass bereits vorhandene berufsspezifische Kompetenzen angerechnet werden können. Erwachsene müssen dadurch gewisse Ausbildungs- oder Prüfungsteile nicht mehr absolvieren und können die Ausbildung rascher abschliessen. Wer einen Abschluss vorweisen kann, verfügt über ausgewiesene Qualifikationen und hat so auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen.</p> <p>Für die Anrechnung sind die Kantone zuständig. Sie stellen sicher, dass es beratende Stellen gibt, die bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind. Die Branchenverbände ihrerseits haben die Aufgabe, Anrechnungsempfehlungen für die Kantone zu erstellen. Der Bund hat 2018 einen neuen Leitfaden veröffentlicht. Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verfügen damit über eine Richtlinie für eine schweizweite Umsetzung der Anrechnung.</p> <p>Mit der Massnahme «Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen» soll sichergestellt werden, dass die Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung schweizweit konsequent angerechnet werden. Das auf fünf Jahre angelegte Projekt beinhaltet den Aufbau der notwendigen Strukturen in den Kantonen, die Entwicklung und Umsetzung eines Schulungsmoduls für Fachpersonen, die Promotion der Angebote und die Sensibilisierung und Unterstützung der für die berufliche Grundbildung zuständigen Branchenverbände.</p>
<b>Zielgruppe</b>	Erwachsene ab 25 Jahren
<b>Kosten und Finanzierung</b>	Der Bund hat Subventionen von 3,2 Mio. Franken vorgesehen. Aufgrund der Redimensionierung des Projekts wurden von Seiten Bund nur 200'000 Franken ausgegeben.
<b>Stand der Arbeiten</b>	In einem ersten Schritt wurde eine schweizweite Vollerhebung zu sämtlichen vorhandenen Instrumenten und Prozessen zur Anrechnung von Bildungsleistungen durchgeführt. Die Resultate wurden im Herbst 2020 publiziert. Inzwischen haben alle Kantone eine zentrale Anlaufstelle für den Berufsabschluss für Erwachsene eingerichtet (Fachstelle oder Fachperson BAE). Des Weiteren wurden im Projekt verschiedene Instrumente zur erleichterten Anrech-



	nung von Bildungsleistungen erstellt (z.B. Anrechnungslisten für sechs Pilotberufe oder ein Factsheet zu Lehrzeitverkürzungen und Teilzeitlehre).
<b>Weiteres Vorgehen</b>	Das Projekt wird Ende 2024 termingerecht beendet. Der Bedarf an weiteren Instrumenten für die Anrechnung von Bildungsleistungen wird künftig berufsspezifisch in den jeweiligen Kommissionen «Berufsentwicklung und Qualität» (B+Q) der Trägerschaften der beruflichen Grundbildung geklärt, insbesondere im Rahmen von Berufsrevisionen. Das SBFI und die Kantone unterstützen die Branchenverbände weiterhin dabei, national gültige Anrechnungslisten zu erstellen.



## Massnahme 5

<b>Zuständiges Departement / Bundesamt</b>	<b>WBF / SECO</b>
<b>Bezeichnung der Massnahme</b>	<b>Impulsprogramm zur Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und insbesondere älteren Arbeitslosen</b>
<b>Inhalt und Ziel der Massnahme</b>	<p>Ziel des Impulsprogramms ist die Förderung der nachhaltigen Wiedereingliederung von schwervermittelbaren und insbesondere älteren Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck unterstützt die Arbeitslosenversicherung (ALV) in den Jahren 2020 bis 2024 Projekte der kantonalen Vollzugsstellen der ALV, welche eine oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das individuelle Beratungsangebot in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) für die Zielgruppe nachhaltig verbessern;</li><li>• das Massnahmenangebot für die erfolgreiche Wiedereingliederung der Zielgruppe in den RAV und in den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) nachhaltig verbessern;</li><li>• die internen Kompetenzen der RAV für die Beratung, Begleitung oder Vermittlung der Zielgruppe nachhaltig stärken.</li></ul> <p>Mit den Projekten soll langfristig gewährleistet werden, dass in allen Kantonen für die Zielgruppe die arbeitsmarktlich indizierten und individuell abgestimmten Unterstützungsangebote für eine nachhaltige Wiedereingliederung zugänglich sind. Zudem sollen die Projekte dafür genutzt werden, neue Ansätze zu erproben und bei Erfolg langfristig zu etablieren und allenfalls rechtlich zu verankern.</p>
<b>Zielgruppe</b>	Zielgruppe der über das Impulsprogramm finanzierten Projekte sind Stellensuchende, die bei einem RAV angemeldet sind und deren Profil oder Situation nach Einschätzung des zuständigen Personalberaters eine erschwerte Vermittelbarkeit nahelegen. Die Projekte sollen insbesondere über 50-jährigen Stellensuchenden zu Gute kommen, die Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben. Im Fokus stehen Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.
<b>Kosten und Finanzierung</b>	Der Fonds der ALV erhält vom Bund zur Förderung geeigneter Projekte insgesamt 187.5 Millionen Franken. Die hierfür nötige Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Art. 90a AVIG) erfolgte am 1. Juli 2021.
<b>Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)</b>	Seit 2019 wurden 35 kantonale und interkantonale Projekte im Umfang von 106 Mio. Franken bewilligt (Summe Kostendächer). Die Projekte verfolgen verschiedenen Ansätze:





	<p>Während einige Kantone den Schwerpunkt auf die Intensivierung und Weiterentwicklung der Beratung legen, entwickeln andere neue arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM), stärken den niederschweligen und bedarfsorientierten Zugang zu AMM oder setzen auf den Ausbau des Netzwerks mit Arbeitgebenden und Partnerinnen und Partner der IIZ. Ein klarer Fokus liegt auf Job-Coaching-Angeboten, also der individuellen und aktiven Unterstützung und Vermittlung von Stellensuchenden. 14 Projekte des Impulsprogramms sind in diesem Bereich zu verorten.</p> <p>Die Finanzierung der Projekte ist befristet und war ursprünglich bis Ende 2024 vorgesehen. Im August 2023 bewilligte die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) die Möglichkeit einer Überbrückungsperiode ab 2025 von max. 1.5 Jahren (bis Ende Juni 2026). Für insgesamt 24 Projekte wurde eine entsprechende Überbrückung bewilligt. Durch eine Überbrückungsperiode können Projekte mit realen Chancen zur langfristigen Einführung in die Regelstrukturen der ALV die Schlussevaluationen, die bis Mitte 2025 folgen, abwarten und basierend darauf fundierte Einführungsentscheide treffen.</p> <p>Von den restlichen Projekten ohne Überbrückung wurden einige abgeschlossen, aber nicht eingeführt – andere konnten bereits in die Regelstrukturen integriert werden oder werden bei Erfolg ab 2025 integriert.</p> <p>Die hohe Anzahl der Projekte, welche überbrückt oder direkt eingeführt werden, zeigt, dass die Kantone sehr gute Erfahrungen mit den neuen Ansätzen machen. Auch das jährliche Monitoring zeigt, dass die Angebote von Teilnehmenden und Projektmitarbeitenden positiv bewertet werden.</p>
<b>Weiteres Vorgehen</b>	Die bewilligten kantonalen Projekte werden mit der Überbrückung bis spätestens Ende Juni 2026 umgesetzt. Die externen Evaluationen der Projekte folgen bis Mitte 2025. Darauf basierend erfolgt bis Ende 2025 eine übergreifende Synthese der kantonalen Evaluationsberichte.



## Massnahme 6

<b>Zuständiges Departement / Bundesamt</b>	<b>WBF / SECO</b>
<b>Bezeichnung der Massnahme</b>	<b>Pilotversuch für Personen über 50 Jahren, die von der Aussteuerung bedroht oder bereits ausgesteuert sind</b>
<b>Inhalt und Ziel der Massnahme</b>	<p>Die Umsetzung der Massnahme 6 erfolgt als Pilotversuch «Supported Employment» (AMM-SE).</p> <p>Die AMM-SE richtet sich an Arbeitslose über 50 Jahre, die kurz vor der Aussteuerung stehen. Der Grundgedanke ist «first place, then train», d.h. zuerst wird eine Stelle gesucht, dann folgt eine gezielte Unterstützung am Arbeitsplatz. Dieser Ansatz wurde bisher vor allem in der Invalidenversicherung (IV) und in der Sozialhilfe angewendet, nicht aber in der ALV. Mit dem Pilotversuch soll geprüft werden, ob sich der Ansatz auch für die ALV und diese spezifische Zielgruppe der über 50-Jährigen eignet. Der Pilotversuch besteht aus drei Phasen: Einladungs- und Informationsphase, Vermittlungsphase und Unterstützungsphase.</p> <p>Nach einer allfälligen Anstellung unterstützt der SE-Coach weiterhin alle Beteiligten und kann zudem Kurse und Weiterbildungen finanzieren, um die Stelle zu sichern. Auch eine finanzielle Unterstützung des Arbeitgebers ist in begrenztem Umfang möglich. Falls nach sechs Monaten keine Stelle gefunden wurde, endet die AMM-SE vorzeitig.</p>
<b>Zielgruppe</b>	Arbeitslose Personen über 50 Jahren drei Monate vor Aussteuerung.
<b>Kosten und Finanzierung</b>	Der Fonds der ALV erhält vom Bund zur Förderung des Pilotversuchs insgesamt 21 Millionen Franken.
<b>Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)</b>	<p>Zurzeit nehmen 12 Kantone am Pilotversuch teil. Die Auslastung (Anteil besetzte AMM-SE Plätze) beträgt 64% (Stand: September 2024). Diese Quote schwankt jedoch stark zwischen den Kantonen (von 24% bis 104%). Insgesamt haben sich bis jetzt 1'365 Personen für eine Teilnahme an der AMM-SE entschieden, davon haben 701 im Rahmen der AMM-SE eine Stelle gefunden (51% der Teilnehmer/innen).</p> <p>Der Zwischenbericht der Evaluation wurde der AK ALV Ende 2023 vorgelegt. Die für die Evaluation geplanten Umfragen (Online-Befragung) bei Arbeitgebenden, Teilnehmenden und Nicht-Teilnehmenden werden bis Mitte 2025 weitergeführt. Die Ergebnisse der Zwischenevaluation lassen den Schluss zu, dass der Pilotversuch «Supported Employment» die angestrebten Ziele grundsätzlich erreicht. Die beteiligten Akteurinnen und Akteure bewerten</p>



	<p>den Pilotversuch überwiegend positiv. Ein Jahr nach Beginn der Teilnahme an der Massnahme hat zudem die Mehrheit der Teilnehmenden eine Arbeitsstelle gefunden. Allerdings ist anzumerken, dass die Einbindung der Arbeitgebenden nach der Anstellung sehr gering ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass viele Teilnehmende keine Unterstützung am Arbeitsplatz durch die SE-Coaches wünschen, da sie nicht möchten, dass die Arbeitgebenden über die Unterstützung informiert sind. Es scheint, dass für die Umsetzung des Konzepts «Supported Employment» im Rahmen der ALV hauptsächlich das Vermittlungselement relevant ist. Eine detaillierte Evaluation der Wirkung des Pilotversuchs erfordert jedoch zusätzliche Daten und eine langfristige Beobachtung, um fundierte Aussagen über die langfristige Integration in den Arbeitsmarkt treffen zu können, wie sie für die Schlussevaluation Ende 2025 vorgesehen ist.</p> <p>Um Aussagen zur quantitativen Wirkung der AMM-SE zu ermöglichen werden Registerdaten der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) im zweiten Quartal 2025 analysiert.</p>
<b>Weiteres Vorgehen</b>	<p>Die Evaluation wird vom SECO eng begleitet. Der Entwurf des Schlussberichtes wird Mitte August 2025 erwartet und mit dem VSAA und den teilnehmenden Kantonen diskutiert. Mit diesen Inputs wird der Bericht finalisiert. Der Evaluationsschlussbericht wird Ende 2025 der AK ALV vorgelegt. Auf dieser Basis wird entschieden, ob der Pilotversuch nach Art. 75b AVIG weitergeführt oder beendet wird.</p>



## Massnahme 7

<b>Zuständiges Departement / Bundesamt</b>	<b>EDI / BSV</b>
<b>Bezeichnung der Massnahme</b>	<b>Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose über 60 Jahre</b> Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
<b>Inhalt und Ziel der Massnahme</b>	<p>Für Personen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, werden Überbrückungsleistungen eingeführt. Die Leistung wird bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet.</p> <p>Für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr.</li><li>• 20 AHV-Versicherungsjahre, von welchen mindestens 5 Jahre nach dem 50. Altersjahr, mit einem jährlichen Mindesteinkommen in der Höhe der BVG-Eintrittsschwelle (= 75 % der maximalen Altersrente; Betrag 2021: 21 510 Franken);</li><li>• Es besteht kein Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Invalidenrente der IV.</li><li>• Vermögen unter 50 000 Franken für alleinstehende Personen bzw. unter 100 000 Franken für Ehepaare (selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht angerechnet).</li></ul> <p>Der Anspruch endet im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente, wenn dann absehbar ist, dass ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur ordentlichen Altersrente besteht.</p> <p>Die Berechnung der Überbrückungsleistungen orientiert sich weitgehend am System der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und zur IV. Der Betrag entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Wichtigste Unterschiede gegenüber den EL:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Überbrückungsleistungen (inkl. die Vergütung von Krankheitskosten) sind beim 2,25-fachen des allgemeinen Lebensbedarfes der EL begrenzt (Beträge 2023: Alleinstehende: 45'225 Fr.; Ehepaare 67'838 Fr.).</li><li>• Die Leistungen sind in die EU/EFTA-Länder exportierbar, wobei die Beträge an die Kaufkraft des Wohnstaates angepasst werden.</li><li>• Personen, die vor dem Inkrafttreten der Leistungen ausgesteuert sind, können keinen Anspruch erwerben.</li></ul>



<b>Zielgruppe</b>	Die Überbrückungsleistungen sind für über 60-jährige aus-gesteuerte Arbeitslose bestimmt. Es wurde damit gerech-net, dass rund 3°400 Personen pro Jahr diese Leistungen in Anspruch nehmen.
<b>Kosten und Finanzierung</b>	<u>Überbrückungsleistungen</u> Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bun-desmitteln finanziert. Die Kantone tragen die Vollzugskos-ten. Die Kosten für das erste Jahr wurden auf rund 20 Milli-onen Franken geschätzt und dürften sich ab 2027 bei rund 150 Millionen Franken pro Jahr stabilisieren. <u>Einsparungen in der Sozialhilfe</u> In der Sozialhilfe sind Einsparungen von rund 15 Millionen Franken pro Jahr und in den Ergänzungsleistungen von rund 30 Millionen Franken pro Jahr zu erwarten.
<b>Inkraftsetzung</b>	Das ÜLG ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.
<b>Zwischenbericht</b>	Zu Beginn der Leistung war die Anzahl der ÜL-Beziehen-den sehr tief und weit unter den Erwartungen. Die im De-zember 2023 publizierte Zwischenevaluation ergab, dass in den Jahren 2021 und 2022 der Covid-Kontext weitge-hend die niedrige Zahl der ÜL-Fälle erklärte. Bis zum 31.12.2023 haben gemäss provisorischen Zahlen rund 1200 Personen eine ÜL erhalten. Wegen rückwirkenden Ansprüchen werden die Daten des Jahres 2024 für eine genaue Zählung der Ansprüche 2023 benötigt, die circa im Mai 2025 verfügbar sein werden. Die Kosten für die ÜL be-liefen sich gemäss Betriebsrechnung auf 2 Millionen für das Jahr 2021, 14 Millionen für das Jahr 2022 und 26 Milli-onen für das Jahr 2023.